

zustand. Wo etwa von königlicher Erlaubnis zu einem solchen Geschäft die Rede ist, muß das also im Auge behalten werden und meistens wird wohl dahin zu entscheiden sein, daß die Genehmigung weniger den Laien als den Abt oder Bischof anging. Darüber hinaus scheint die Vermutung nicht unzulässig, daß der Tausch mit königlichen Geschenken an Privatpersonen weniger als die Weiterverschenkung Beschränkungen unterworfen gewesen sei, da ja die Möglichkeit bestand, daß der König die sich etwa vorbehaltenen Rechte an dem auf diesem Wege neu erworbenen Gut geltend machen könne. Ungewiß bleibt gelegentlich anderes, so ob bei dem von Ludwig dem Deutschen bestätigten Vertrag zwischen Abt Sigimar von Murbach und Hagilo dieser Lehen oder ein zu eigen geschenktes Gut vertauscht.¹⁾

Wir hören von einem Priester Alauuch, der mit St. Emmeram Besitz tauscht, den ihm Ludwig der Deutsche *praecepto auctoritatis suae* geschenkt hatte.²⁾ Kein Wort von einer auch nur geringsten Mitwirkung des Königs. Andere Rechte dagegen scheint Arnolf, bereits in der Zeit, als er noch Herzog von Kärnten war, für sich beansprucht zu haben. Ein Diacon Gundbat tauscht Eigen Arnolfo filio regali permittente, a quo eam in possessionem accepit, an St. Emmeram und überträgt es *pro domno suo Arnolfo et pro se*³⁾; später wiederholt er die Auflassung in *praesentia Arnulfi ducis*.⁴⁾ Zu dieser strengen Herrschaftsführung liefert auch das Verhalten eines Grafen Meginwart einen Beitrag. Er wünschte ein ihm vom König gemachtes Geschenk mit dem Bistum Eichstätt zu vertauschen und läßt dieses Arnolf wiederum auf mit der Bitte, das Rechtsgeschäft seiner Absicht gemäß zu vollziehen (*ad hoc nobis reddidit, ut illa loca quia oportuna sunt illi episcopio ad Eichstettin, illuc traderemus et alia sibi compendiosa inde ipsi in proprium concambiareremus*).⁵⁾ Man wird die Vertauschungen von Geschenken des Königs wenigstens gern auf Zeiten, wo dieser anwesend war, verlegt haben. So tauscht ein Rutbert in Gegenwart Ludwigs des Kindes Eigen-

¹⁾ DLD. 16.

²⁾ Pe₃, Thes. 1^c (1721), 233 Nr. 51; ähnlich ebd. 1^c, 238 Nr. 63.

³⁾ Ebd. 1^c, 217 Nr. 23.

⁴⁾ Ebd. 1^c, 257 Nr. 87; vgl. aber ebd. 1^c, 280 Nr. 29 und 284 Nr. 38.

⁵⁾ M² 1954. Vgl. aber M² 1852. 1902.